

Ordnung für die Spiel- und Sportanlagen des Post-Sportvereins Nürnberg e. V.

§ 1

Erlaubnispflicht

1. Die Nutzung der Spiel- und Sportanlagen ist nur mit Erlaubnis des Post SV gestattet.
2. Der Post SV kann die Erlaubnispflicht nach Abs. 1 durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Nutzung ohne Erlaubnis und ohne Gewähr getroffen werden.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Anlagen oder Teile einer Spiel- und Sportanlage beschränkt.

§ 3

Beschränkung der Nutzung

1. Die Nutzung der Spiel- und Sportanlagen ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie aufgrund dieser Ordnung ergangenen Anordnungen zulässig.
2. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
3. Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- und Spielstunden), wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
 - c) zur Schonung des Platzeserforderlich ist. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

§ 4

Zustand der Spiel- und Sportanlagen

1. Die Nutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Spielplätzen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten durch den Post SV auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 5

Rücknahme der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Ordnung, gegen aufgrund dieser Ordnung erlassene Vollzugsanordnungen oder die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des Vereinsinteresses unbedingt erforderlich ist.
2. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig, ob der Nutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.

§ 6

Pflichten des Nutzers

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Plätze einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
2. Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Nutzung entstanden sind.
3. Ist die Erlaubnis zur Nutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß Abs. 1 und 2 für ihre Mitglieder neben diesen.

§ 7

Veränderungen

1. Der Nutzer hat Änderungen und Ergänzungen der Spiel- und Sportanlagen auf Verlangen des Post SV auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 8

Bestellung eines Übungsleiters

1. Der Nutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter zu bestellen.
2. Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Spiel- und Sportanlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.
3. Sie haben die über die Erlaubnis ausgestellte Bescheinigung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten des Post SV vorzuzeigen.

§ 9

Steuern und Anmeldungen

1. Der Nutzer hat für sämtliche Abgaben und Steuern, insbesondere auch für Vergnügungssteuer aufzukommen.
2. Er hat alle aus steuerlichen oder sonstigen Gründen notwendigen Anmeldungen selbst zu erledigen.

§ 10

Freistellung von Schadenersatzansprüchen

1. Der Nutzer hat den Post SV von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Spiel- und Sportanlage an den Nutzer von Mitgliedern des Nutzers, anderen Nutzern, Besuchern oder Dritten gegen den Post SV gerichtet werden.
2. Der Post SV kann vom Nutzer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.

§ 11

Räumung des Spiel- und Sportplatzes

1. Der Nutzer hat die Spiel- und Sportanlage unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
2. Der Nutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 12

Sonstige Verpflichtungen

1. Der Nutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten zu sorgen:
 - a) für die Überwachung der Spiel- und Sportanlage, insbesondere der Ein- und Ausgänge,
 - b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und
 - c) für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist.

§ 13 Verhalten der Nutzer und Besucher

1. Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Spiel- und Sportanlagen so zu verhalten, dass:
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Spiel- und Sportanlage nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt wird.
2. Insbesondere ist in Spiel- und Sportanlagen verboten:
 - a) Rad zu fahren,
 - b) Unfug zu treiben,
 - c) Abfälle aller Art (z. B. Papier, Flaschen) auf den Boden zu werfen oder in den Umkleieräumen auf den Boden zu spucken.
 - d) Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zu besteigen oder übersteigen.
 - e) Gläser oder Glasflaschen mitzubringen.

§ 14

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

1. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 15

Gewerbeausübung

1. In den Spiel- und Sportanlagen ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit Genehmigung des Post SV gestattet.

§ 15

Werbung und Lautsprecher

1. Werbung (z. B. Verteilen von Handzetteln, Ankleben von Plakaten, Aufsteigen lassen von Werbeballons, Abschießen von Werbefeuerwerkskörpern usw.) ist nur mit Erlaubnis des Post SV zulässig. Diese wird nur erteilt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis des Post SV. Sie wird nur bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung erteilt und wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt sind.

§ 16

Sondervorschriften und Vollzugsanordnungen

1. Der Post SV kann für einzelne Spiel- und Sportanlagen zusätzliche oder abweichende Bestimmungen erlassen, die durch Anschlag in den jeweiligen Spiel- und Sportanlagen bekannt gemacht werden.
2. Der Post SV und seine Beauftragten können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Ordnung erlassen. Soweit diese zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig sind, ist Ihnen sofort Folge zu leisten.
3. Den Beauftragten des Post SV ist zu allen Veranstaltungen zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren.

§ 17

Platzverweis

1. Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung Bestimmungen dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder in der Spiel- und Sportanlage eine strafbare Handlung begangen haben, und Personen, die betrunken sind, können vom Platz verwiesen werden. Bei Platzverweis werden entrichtete Nutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.
2. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Post SV-Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 18

Haftung des Post SV

1. Der Post SV haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der Nutzung von Spiel- und Sportanlagen entstehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Post SV vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ des Post SV bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.
2. Der Post SV haftet nicht für eingebrachte Sachen einschließlich Fahrzeuge.